

Dringlichkeitsentscheidung über die Anschaffung einer Containeranlage mit einer Fläche von rd. 700,-- qm

1. Sachverhalt:

Nach den letzten Prognosen ist davon auszugehen, dass die Stadt Bergisch Gladbach bis zum Ende des Jahres 2015 mit einer weiteren Zuweisung von etwa 700 Flüchtlingen rechnen muss. Damit besteht die dringende Notwendigkeit der Bereitstellung weiterer Unterkünfte. Mit der Ankunft neuer Flüchtlinge ist bereits sehr kurzfristig zu rechnen, so dass im Grunde unmittelbar Unterkunftsmöglichkeiten geschaffen werden müssen.

Es bietet sich aktuell die Möglichkeit, einen Containerstandort in Paffrath - Nachbarfläche IGP, neben der Sportplatzfläche – zur Unterbringung von bis zu 40 Personen zu entwickeln. Infolge der hohen Flüchtlingszahlen ist der Markt für geeignete Containeranlagen derzeit sehr angespannt, so dass kaum noch Angebote zu angemessenen Preisen zu bekommen sind. Vor diesem Hintergrund ist es glücklicherweise gelungen, eine Containeranlage mit einer Gesamtfläche von rd. 700,-- qm zu sichern, die kurzfristig am v. g. Standort aufgestellt werden kann.

Verkäuferin ist Frau Slavica Crnkovic aus Kelkheim (Taunus).

Die dreigeschossige Containeranlage mit innenliegendem Treppenhaus wurde bisher als Bürofläche von der Universität Köln genutzt. Es handelt sich um eine gebrauchte Containeranlage aus dem Baujahr 2012, die sich in gutem, fast neuwertigen, Zustand befindet. Der Kaufpreis beträgt 333.200,-- € (280.000 € zzgl. Mehrwertsteuer).

Ferner werden weitere Mittel für den darüber hinaus erforderlichen Ankauf von Sanitärcontainern sowie für Gründungs- und Anschlussarbeiten erforderlich.

Die Finanzierung der insgesamt benötigten Mittel in Höhe von rund 600.000 € ist sichergestellt. Hierzu wird auf den beigefügten Vermerk des Fachbereiches Finanzen verwiesen.

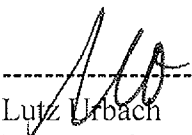
2. Begründung der äußersten Dringlichkeit:

Die Entscheidung in oben bezeichneter Angelegenheit fällt nach den Regelungen des § 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr.

Gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden, wenn die Einberufung eines Ausschusses nicht rechtzeitig möglich ist. Diese Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit – Notwendigkeit der unmittelbaren Bereitstellung von weiteren Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge – ist die rechtzeitige Einberufung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr nicht mehr möglich, sodass die Beschaffung und Finanzierung nur durch eine Dringlichkeitsentscheidung umgesetzt werden kann.

Bergisch Gladbach, den 27.08.2015



Lutz Urbach
Bürgermeister

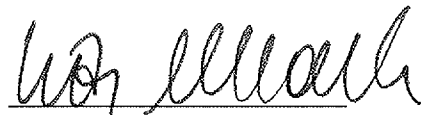
B 27/8.15

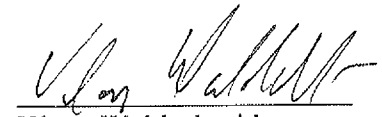
Dringlichkeitsentscheidung

Gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW wird die folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

1. Der Anschaffung einer Containeranlage mit einer Fläche von rd. 700,-- qm zum Preis von 333.200 € brutto wird zugestimmt.
2. Dem Ankauf von notwendigen Sanitärcontainern wird schon jetzt unter der Voraussetzung der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes zugestimmt.

Bergisch Gladbach, den 27.08.2015


Lutz Urbach


Klaus Waldschmidt

Finanzierung weiterer Containerankäufe zur Flüchtlingsunterbringung

Zur Unterbringung von Flüchtlingen wird die Stadt (hier: der Immobilienbetrieb) in Abstimmung zwischen Bürgermeister, Kämmerer, Fachbereich 5 und Fachbereich 8 in Kürze weitere Container ankaufen.

Die Finanzierung (600.000 €) ist so vorgesehen, dass in 2015 (noch) nicht benötigte Mittel aus der Investitionsmaßnahme „Sanierung NCG“ genutzt werden sollen (Mittelübertragung durch die Kämmererei).

Der Fachbereich Finanzen hat überprüft, dass sich keine Notwendigkeit ergibt, den Wirtschaftsplan zu ändern:

- § 14 Abs. 2 b) der EigVO sieht eine solche Änderung nur vor, wenn höhere Kredite erforderlich werden. Dies ist durch die Gegenfinanzierung (Sanierung NCG) in 2015 nicht der Fall.
- § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung sieht bei erheblichen Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans lediglich eine Fachausschusszustimmung vor. Diesem Erfordernis wird durch die von FB 8 beabsichtigte Dringlichkeitsentscheidung entsprochen.
- Der Saldo aus Investitionstätigkeit und der Gesamtbetrag der Kredite im Wirtschaftsplan 2015 sind nicht tangiert. Auch die Regelung in den Deckungsvermerken des Wirtschaftsplans schreibt lediglich die Gesamtsumme der investiven Auszahlungen verbindlich vor. Die investiven Ein- und Auszahlungen sind umfänglich zu einem Budget verbunden.

Die Kommunalaufsicht hat verbindlich in Aussicht gestellt, dass die in 2015 für die Flüchtlingsunterbringung benötigten Investitionen in 2016 außerhalb des Kreditdeckels zusätzlich zur Verfügung gestellt werden können. Die Kämmererei wird daher eine entsprechende Mittelaufstockung im Wirtschaftsplan des Immobilienbetriebs für 2016 bei der Maßnahme „Sanierung NCG“ vorsehen.



Bernhard Bertram

BM, VV I, FBL 5, FBL 8 und Lt. RPA zur Kenntnis